

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2004 bis 2006

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	22,000	Kroatien	0,037	Madagaskar	0,003
Japan	19,468	Dominikanische Republik	0,035	Monaco	0,003
Deutschland	8,662	Brunei	0,034	Papua-Neuguinea	0,003
Großbritannien	6,127	Island	0,034	San Marino	0,003
Frankreich	6,030	Tunesien	0,032	Afghanistan	0,002
Italien	4,885	Bahrain	0,030	Äquatorialguinea	0,002
Kanada	2,813	Costa Rica	0,030	Armenien	0,002
Spanien	2,520	Guatemala	0,030	Benin	0,002
China	2,053	Kasachstan	0,025	Burkina Faso	0,002
Mexiko	1,883	Libanon	0,024	Kambodscha	0,002
Korea (Republik)	1,796	Litauen	0,024	Mali	0,002
Niederlande	1,690	El Salvador	0,022	Sambia	0,002
Australien	1,592	Trinidad und Tobago	0,022	Seychellen	0,002
Brasilien	1,523	Vietnam	0,021	St. Lucia	0,002
Schweiz	1,197	Ecuador	0,019	Swasiland	0,002
Rußland	1,100	Panama	0,019	Angola	0,001
Belgien	1,069	Serbien und Montenegro	0,019	Belize	0,001
Schweden	0,998	Belarus	0,018	Bhutan	0,001
Argentinien	0,956	Bulgarien	0,017	Burundi	0,001
Österreich	0,859	Sri Lanka	0,017	Dschibuti	0,001
Dänemark	0,718	Irak	0,016	Dominica	0,001
Saudi-Arabien	0,713	Lettland	0,015	Eritrea	0,001
Norwegen	0,679	Malta	0,014	Gambia	0,001
Finnland	0,533	Usbekistan	0,014	Grenada	0,001
Griechenland	0,530	Bahamas	0,013	Guinea-Bissau	0,001
Portugal	0,470	Botswana	0,012	Guyana	0,001
Israel	0,467	Estland	0,012	Kap Verde	0,001
Polen	0,461	Paraguay	0,012	Kirgisistan	0,001
Indien	0,421	Jordanien	0,011	Kiribati	0,001
Singapur	0,388	Mauritius	0,011	Komoren	0,001
Türkei	0,372	Bangladesch	0,010	Kongo (Republik)	0,001
Irland	0,350	Barbados	0,010	Laos	0,001
Südafrika	0,292	Côte d'Ivoire	0,010	Lesotho	0,001
Vereinigte Arabische Emirate	0,235	Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,010	Liberia	0,001
Chile	0,223	Myanmar	0,010	Malawi	0,001
Neuseeland	0,221	Bolivien	0,009	Malediven	0,001
Thailand	0,209	Gabun	0,009	Marshallinseln	0,001
Malaysia	0,203	Kenia	0,009	Mauretanien	0,001
Tschechien	0,183	Jamaika	0,008	Mikronesien	0,001
Venezuela	0,171	Kamerun	0,008	Moldau	0,001
Kuwait	0,162	Sudan	0,008	Mongolei	0,001
Iran	0,157	Simbabwe	0,007	Mosambik	0,001
Kolumbien	0,155	Jemen	0,006	Nauru	0,001
Indonesien	0,142	Mazedonien	0,006	Nicaragua	0,001
Libyen	0,132	Namibia	0,006	Niger	0,001
Ungarn	0,126	Tansania	0,006	Palau	0,001
Ägypten	0,120	Uganda	0,006	Rwanda	0,001
Philippinen	0,095	Albanien	0,005	Salomonen	0,001
Peru	0,092	Andorra	0,005	Samoa	0,001
Slowenien	0,082	Aserbaidschan	0,005	São Tomé und Príncipe	0,001
Luxemburg	0,077	Honduras	0,005	Sierra Leone	0,001
Algerien	0,076	Liechtenstein	0,005	Somalia	0,001
Oman	0,070	Senegal	0,005	St. Kitts und Nevis	0,001
Katar	0,064	Turkmenistan	0,005	St. Vincent und die Grenadinen	0,001
Rumänien	0,060	Äthiopien	0,004	Suriname	0,001
Pakistan	0,055	Fidschi	0,004	Tadschikistan	0,001
Slowakei	0,051	Ghana	0,004	Timor-Leste	0,001
Uruguay	0,048	Nepal	0,004	Togo	0,001
Marokko	0,047	Antigua und Barbuda	0,003	Tonga	0,001
Kuba	0,043	Bosnien-Herzegowina	0,003	Tschad	0,001
Nigeria	0,042	Georgien	0,003	Tuvalu	0,001
Zypern	0,039	Guinea	0,003	Vanuatu	0,001
Ukraine	0,039	Haiti	0,003	Zentralafrikanische Republik	0,001
Syrien	0,038	Kongo (Demokratische Republik)	0,003		
					<u>100,000</u>

Am letzten Tag des Hauptteils der 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, am 23. Dezember 2003, einigten sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf den Haushalt für die Jahre 2004 und 2005; er hat ein Volumen von 3 160 860 300 US-Dollar. Die Resolution 58/271 zum Zweijahreshaushalt 2004/05 wurde ohne förmliche Abstimmung verabschiedet. Ebenfalls einvernehmlich wurde auf der gleichen Plenarsitzung die Resolution 58/1B angenommen, die die Umlage der Kosten regelt. Der Beitragsschlüssel gilt wiederum für drei Jahre: von 2004 bis 2006.

Wurden ab 1995 die Sätze für jedes Jahr gesondert festgelegt (vgl. VN 2/2001 S. 61f., VN 1/1998 S. 21ff., VN 1/1995 S. 20f.), so wird mit dieser Resolution wieder wie in den Jahren vor 1995 für ein Mitgliedsland ein Beitragssatz für die gesamte Gültigkeitsdauer bestimmt. Festgehalten wird in der Resolution 58/1B, daß die derzeitige Methode zur Berechnung der Beitragssätze für einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, einen beträchtlichen Anstieg des Beitrags nach sich zieht.

Pflichtbeträge sind von den UN-Mitgliedern außerdem zur Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen sowie der beiden internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda zu leisten; sie werden separat erhoben. Die deutschsprachigen Mitglieder (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz) zahlen zudem Beiträge in einen Treuhandfonds, aus dem der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen finanziert wird.

Die Sonderorganisationen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und stellen eigene Haushalte auf; bei ihren Beitragsschlüsseln orientieren sie sich an der New Yorker Skala für den regulären Haushalt der UN. Die freiwilligen Beiträge zu den Aktivitäten der Spezialorgane (etwa UNDP, UNHCR oder UNRWA) werden außerhalb des ordentlichen Haushalts geleistet.

Die auf der Grundlage der Resolution 58/1B erstellte Tabelle führt die Mitgliedstaaten nach Höhe ihrer Beitragssätze in absteigender Reihenfolge – und bei gleichen Prozentsätzen alphabetisch – auf. 48 der 191 Mitgliedstaaten entrichten lediglich den Mindestsatz von 0,001 vH und tragen mit nur 0,048 vH zum Haushalt der Vereinten Nationen bei. Der Anteil der am geringsten veranlagten Staaten beträgt nunmehr ein Viertel. 17 Staaten entrichten mehr als 1 vH und tragen damit in den Jahren 2004 bis 2006 gemeinsam 86,408 vH der Beitragslast. Die drei größten Beitragszahler – die Vereinigten Staaten mit dem Höchstsatz von 22 vH, Japan und Deutschland – werden gemeinsam mit 50,13 vH (im Vergleich zu 51,28475 vH für 2003) in die Pflicht genommen. Es folgen drei weitere westliche Industrieländer: Großbritannien, Frankreich und Italien. Der Beitrag für Japan und Deutschland ist von 19,51575 vH (2003) auf 19,468 vH im Falle Japans geringfügig und von 9,76900 vH (2003) auf 8,662 vH für Deutschland deutlich gesunken.

Von den Staaten der Europäischen Union unter Einschluß der am 1. Mai 2004 beitretenden Länder ist Deutschland das am höchsten, Estland (0,012 vH) das am niedrigsten veranlagte Mitglied. Gemeinsam tragen die 25 EU-Mitglieder 36,525 vH der Beitragslast (im Vergleich zur Beitragslast der alten EU-Mitglieder von 36,84125 vH im Jahre 2003). Die zehn Neumitglieder tragen zusammen 1,007 vH.

Beachtlich geändert hat sich der Beitragssatz für China. Zahlte China in den vergangenen Jahren höchstens 1,545 vH (2002) in den Haushalt der Vereinten Nationen ein, so erhöhte sich der Satz für die gegenwärtige Gültigkeitsdauer auf 2,053 vH. Damit rangiert das Land auf Platz 9 der Tabelle. Lag China schon in den Jahren 2001 bis 2003 stets etwas über dem Anteil Rußlands, so hat sich der Abstand zwischen diesen beiden Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats vergrößert: Rußland, von Tabellenplatz 14 auf Rang 16 abgerutscht, zahlt nur wenig mehr als die Hälfte des chinesischen Beitrags.

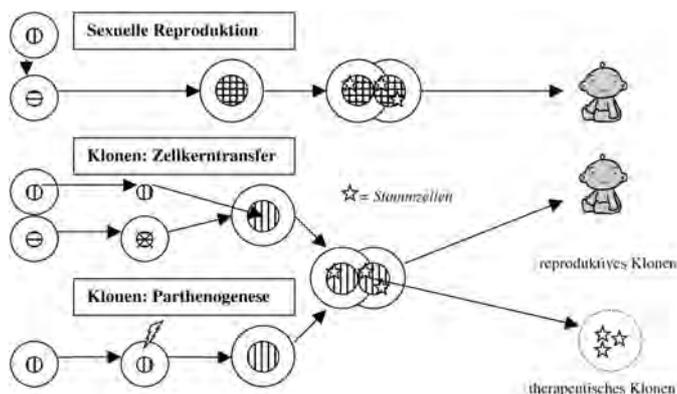
Das höchstveranlagte Entwicklungsland ist, läßt man China außer Betracht, anstelle Brasiliens nunmehr Mexiko. Nach Mexiko ist Brasilien, jetzt auf Platz 14, der am höchsten belastete lateinamerikanische Staat. Das am höchsten veranlagte Land Asiens ist – abgesehen von Japan und China – die Republik Korea (Rang 11, 1,796 vH). Mit wesentlichem Abstand folgt Saudi-Arabien (0,713 vH). Auch mit seinem bisher geringsten Beitragssatz von 0,292 vH steht Südafrika mit Platz 33 an der Spitze unter den afrikanischen Ländern. Es folgen Libyen (0,132 vH) und Ägypten (0,120 vH).

Korrigendum: Klonen und Keimbahnintervention

Durch einen technischen Fehler erschien das Schaubild in der zum Artikel von Tina Tober, Um ein nicht-universelles Menschenrecht. Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen, im letzten Heft gehörenden Erläuterung der Techniken des Klonens und der Keimbahnintervention unvollständig (die zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Verfahren der Reproduktion dienenden verschiedenartigen Gitternetzlinien wurden nicht wiedergegeben). Die gesamte Übersicht wird daher nebenstehend noch einmal abgedruckt.

Klonen

Bei der herkömmlichen (sexuellen) Reproduktion beginnt die weibliche Eizelle, sich nach der Verschmelzung mit der männlichen Spermazelle durch Zellteilung zu einem Embryo zu entwickeln – mit den kombinierten Erbinformationen von Mann und Frau. Anders beim Klonen: hier wird die Eizelle dazu gebracht, sich *asexuell* zu entwickeln. Entweder, indem man einer Körperzelle des Spenders den Zellkern entnimmt und in eine entkernte Eizelle einpflanzt (Zellkern-Transfer), oder indem man eine Eizelle chemisch oder elektrisch so stimuliert, daß sie sich ohne Befruchtung zu teilen beginnt (Parthenogenese).



In beiden Fällen trägt der geklonte Embryo die Erbinformationen nur eines (bereits bestehenden) Lebewesens, nicht, wie bei der sexuellen Reproduktion, eine neue, einzigartige Mischung der Erbinformationen von Vater und Mutter. Der (nach welcher Methode auch immer) geklonte Embryo kann zwei Zweckbestimmungen haben:

- wird er bis zur Geburt ausgetragen, spricht man vom *reproduktiven Klonen*;
- wird er dazu benutzt, ihm Stammzellen zu entnehmen, spricht man vom *therapeutischen Klonen*. Der zu diesem Zeitpunkt 5 bis 9 Tage alte beziehungsweise etwa 200 Zellen umfassende Embryo wird dabei zerstört. *Stammzellen* sind universelle Zellen, die sich in eine Vielzahl von Spezialzellen (z.B. Nerven-, Leber-, Blut- oder Knochenzellen) fortentwickeln können. Man findet sie im Embryo (embryonale Stammzellen) und in Teilen des erwachsenen Körpers, etwa in Blut, Knochenmark und Plazenta (adulte Stammzellen). Mit Hilfe der Stammzellen will man kranke Körperzellen (z.B. Nervenzellen bei der Alzheimer-Krankheit) durch gesunde ersetzen. Wenn man die Stammzellen einem geklonten Embryo entnimmt, der die Erbinformationen des Patienten trägt, hofft man, die Abstoßung durch dessen Immunsystem zu umgehen. Bei Verwendung adulter Stammzellen (aus dem Körper des Patienten) stellt sich das Problem der Immunabstoßung nicht.

Keimbahnintervention

Die Keimbahnintervention geht einen Schritt weiter. Hier wird nicht eine vorhandene Zelle »kopiert«, sondern das in der Zelle vorhandene Gen-Material verändert. In Körperzellen hat die »Reparatur« eines Gens eine wichtige therapeutische Funktion. Bedenklich ist die Genmanipulation in fortpflanzungsrelevanten Zellen (Keimbahnen), also in der Eizelle, im Spermatozoid oder im frühen Embryo. Hier könnte die Genmanipulation nicht nur zur Ausschaltung defekter Gene genutzt werden, sondern auch zur Herstellung einer gewissermaßen maßgeschneiderten Spezies Mensch, die in der Natur nicht vorkommt, mit Erbeigenschaften, die unwiderruflich an die nächste Generation weitergegeben werden.

*

Beide Techniken durchbrechen den Jahrmillionen alten Prozeß der Evolution, der sich dadurch auszeichnet, daß im Zuge der geschlechtlichen Fortpflanzung männliche und weibliche Erbinformationen in immer neuen Zufallskombinationen zusammentreffen, was zum Entstehen von jeweils einzigartigen Lebewesen führt. Diese Varianz hat bislang, in Zeiträumen von Hunderttausenden von Jahren gesehen, entscheidend dazu beigetragen, daß die Gattung Mensch sich an eine sich stetig wandelnde Umwelt angepaßt und somit überlebt hat. Eine Abkehr von der Evolution läge auch darin, wenn die Gene verschiedener Spezies vermischt und somit Zwitter (Chimären, Hybride) geschaffen werden, die es in der Natur nicht gibt: »Krokofanten«. Auch das ist mittlerweile mehr als reine Theorie.